

1.
2.
3.
4.

We. 16.
Nga. 31.

Index.

- 1.) Carl Anton, fiele in der Tab-
ling, Kiste, d. Juden-tyde.
- 2.) der Jüdyische Robinson.
- 3.) Carl Anton, von einem va-
ren alten Kabin. Bucher,
in der Kasse Biblioth. zu Lemby,
brennt von alle jüdyischen B.
d. Civil-Ges.
- 4.) D. de jüdeoimortali.

#

#

~~#~~



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Nachricht

von

einem höchst raren alten

Mabbinischen Buche

welches

in eines Hochweisen Raths Bibliothek

zu Hamburg anzutreffen

und dabey zugleich

ein kurzer Abriss

von allen

Jüdischen Ehe- und Civil-Gesetzen

gegeben und entworfen

von

Carl Anton

der Weltweisheit öffentlicher ordentlicher Professor auf
der Julius Carls Universität in Helmstedt.

Braunschweig

Zu finden in der Buchhandlung des grossen
Waisenhauses 1756.



Erste
und vorläufige
Nachricht.



Unter andern grossen Vorzügen mit welchen die berühmte und glückselige Reichs-Stadt Hamburg an den gesegneten Ufern der milden Elbe pranget, ist diese nicht die geringste, daß sie auch in ihrer zahlreichen öffentlichen Bibliothek, einen solchen Vorrath rabbinischer Bücher aufweisen kan, die man in Ansehung ihrer Anzahl und guten Wahl, in sehr wenigen Bücher-Sammlungen Europens finden wird.

Dieser Vorrath, der fast seines gleichen nicht hat, wird den sel. Hrn. Wolff gewesenen Pastor an der St. Catharinen Kirche in Hamburg, der schon ohnedem wegen seiner Gelehrsamkeit und priesterlichen Verdienste unsterblich ist, in unvergesslichen Andenken bey dieser weltberühmten Stadt, die niemahls Verdienste unbelohnt läßt, behalten. Denn wem ist unbekannt, daß dieser theure Patriot seine zahlreiche rabbinische Bücher-Sammlung, die nicht ohne viele Mühe und schweren Kosten gesammelt werden können, der öffentlichen Bibliothek seiner Vater-Stadt einverleibet? Eine That die einen Patrioten mit ewigen Lorbeer-Kränzen krönet, und ihm in dem Hamburgischen Zion zum beständigen preiswürdigen Denkmahl aufbehalten wird.

Dieses ist nur ein Trieb der Hochachtung. Denn es ist jetsu mein Vorfaß nicht die ganze rabbinische Bibliothek eines Hochweisen Rathes zu Hamburg zu beschreiben, noch die grossen Eigenschaften des sel. Herrn Pa-

Pastor Wolffs zu preisen und bekannt zu machen, da schon ohnedem von beyden seine berühmte Bibliotheca hebraea und seine andern sehr gelehrten Schriften unsterbliche Zeugen sind, sondern ich will nur von einem Buche aus der bemeldeten Bibliothek wegen seiner absonderlichen Vorzüge, Erwähnung thun, welches die gnädige Vorsorge eines grossen Gönners und unermüdeten Beförderers der Wissenschaften, mir auf eine Zeitlang in die Hände gegeben hat; und auf dessen gnädiges Gutbefinden ich auch die Beschreibung desselben vorgenommen habe.

Zweite Nachricht.

Von der äussern Beschaffenheit des Buchs.

Unter der äussern Beschaffenheit des Buchs verstehe ich erstlich das Format, zweitens den Band, drittens die Druckmaterialien, viertens den Ort und die Druckerey, und endlich fünftens die Zeit in welcher es die Presse verlassen hat. Und dieses letztere ist das merkwürdigste.

S. 1.

Das Format des Buches ist klein Folio.

S. 2.

Der Band ist von Paptafeln mit weiß Papier überzogen, welche schon wegen des Alters ziemlich abgenutzt sind, und der Rücken ist von Pergament, auf welchen die Haupt-Titel des Buches sehr sauber mit hebräischen Buchstaben aufgeschrieben und folgende sind: **אבן העזר הישן המטבט** Ebhen haeser Chofchen hammispat, d. i. der Fels der Hülfe, und hierunter wird der erste Theil des Buches verstanden, und unter das Schildlein der Gerechtigkeit wird der zweite Theil des Buches nahmhafft gemacht.

S. 3.

Unter den Druckmaterialien verstehe ich das Papier, die Einrichtung, die Lettern, und die Farbe.

Das erste ist bey diesem Buche Pergament an statt des Papiers, dasselbe ist sehr fein, meistens hat es die schönste Weiße, es ist dünne, und überhaupt so sauber fast wie das schönste Chinesische Papier; und auf solchem Pergament ist das ganze Buch abgedruckt.

Die Einrichtung der Columnen ist ebenfalls prächtig. Die Columnen sind gebrochen und haben breite Stege. Die Zeilen sind alle gerade,

rade, eine Linie gleich weit von einander gesetzt, und die Absätze in der schönsten Ordnung.

Die Lettern sind hebräisch, und so sauber, daß man vom ersten Anblick derselben zu glauben verführet wird, daß das Buch mit der schönsten und reinsten Feder geschrieben wäre. Und ich muß gestehen, daß ich selbst auf diese Gedanken verfiel, und daß mich erst die letzten Zeilen des Buchs, welche ausdrücklich vom Drucke desselben reden, genöthiget haben, dieselben fahren zu lassen. Es sind aber zweyerley Arten von Lettern dazu gekommen. Eine grosse Art oder Quad, die absonderlich zur Anzeige des Inhalts der Kapiteln, und auch an statt der Zahlen gebraucht sind, und eine kleine Art, oder Text, mit welchen das ganze Buch abgesetzt ist.

Die Farbe ist sehr schwarz, welches die Juden als eine grosse Druck-Zierlichkeit halten. Sonst ist nichts vergessen worden was zum schönsten Abdruck solcher Art Bücher gehöret. Und es wird ein jeder der die Art Bücher kennt, gestehen müssen, daß der saubere und accurate Abdruck dieses Buchs fast seines gleichen nicht mehr hat. Nur dieses Versehen muß ich bemerken, daß in dem Register verschiedene Zahlen mit der Anzeige des Inhalts anders gesetzt sind, als die Ordnung der Abhandlung selbst auf einander folget. Dieses

aber werde ich in der Folge bemerken und anzeigen.

S. 4.

Der Ort in welchem dieses Buch abgedruckt ist, heißt: Piobe de Sacco, ein Flecken ohnweit der Stadt Padua in Italien. Und der Abdruck wurde in der Druckerey des Rabbi Meschulem mit dem Zunahmen Kosi bewerkstelliget.

S. 5.

Die Zeit aber in welcher dieses Buch gedruckt worden ist, macht es zur grossen Rarität und sehr schätzbar. Denn es hat schon im Jahr Christi 1478. die Presse verlassen, und ist also schon 278. Jahr alt. So wohl der Ort als der Name des Buchdruckers, wie auch die Zeit, werden zum Beschluß des ganzen Werks durch folgende zerstückelte Verse bekannt gemacht:

ותכל מלכת עבודת הקודש
 ביום שינוי עשרים ושמונה לחודש
 תמוז הוא החודש הרביעי
 חמשת אלפים ורל"ח למספר קבועו
 בפייביא רי שקו בבית מהר
 משלם המכונה קווי יבורך מעתה ועד עולם
 d. i. Dieses heilige Werk ist geendiget worden an den Montag als den 28ten des Monats *Tamus*, welcher der vierte Monat des 5238. Jahres nach der gewöhnlichen Jahrzahl (nemlich nach den Jahren von Erschaf-

schaffung der Welt gerechnet) ist, in *pheibia de Sacco* (Piobe di Sacco Lat. Plebisacium) in dem Hause des *Rabbi Mesebulems* mit dem Zunahmen *Kofi*, der jetzund und beständig gesegnet sey. Wenn man nun die erwehnten 5238 von der Jüdischen Jahrzahl von diesem Jahre 5516 subtrahirt, so bleiben übrig 278. Jahr, und wenn man diese von der Christlichen 1756. abziehet, so bleiben Rest 1478. und also ist das Buch 278. Jahr alt. Es hat schon der sel. Herr Pastor Wolff den grossen Vorzug dieses Buches, welches mit zu seiner Sammlung gehöret, in seiner Bibliotheca hebræa gerühmet. *) Es ist also nicht genug

U 5

311

*) P. III. pag. 444. Quod ad librum ejus præcipuum **ארכע טורים** quatuor ordines spectat, antiquissima procul dubio ea est editio, quæ saltem, quod ad *Evan Haeser*, & *Choschen mischpat* quæ *Plebisacii* (*Piobe de Sacco*) vico urbi *Patavina* vicino, curata est anno 238. C. 1478. fol. in membrana. Eam accepi ego ex Bibliotheca Vngeriana, nec usquam alias oculis vidi, quemadmodum nec in Bibliotheca Oppenheimeri, alioquin locupletissima, aut alibi allegatam a quoquam inveni. Exemplo meo titulus deest, sive quod talis ex more antiquissimarum editionum operi non fuit præmissus, sive quod in limine Ordinis I. si quidem unquam *Plebisacii* is prodiit, occurrit, sive quod exemplar meum hac parte pro mutilo habendum &c. &c.

Ceterum membrana codicis mei tenuissima & nitidissima est, typi luculentj, & sibi invicem ita æquales ut hujus generis nulli a manu librarii peritissimi proficisci possint. Hinc inde quoque initia Typographiæ Judaicæ indicis quibusdam non inficiandis refert. Literæ sibi invicem alioquin exacte æqua-

zu bewundern, daß in diesen Zeiten, da noch überhaupt die Druckereyen so zu reden in ihrer ersten Jugend waren, so fürtrefflicher hebräischer Druck zu finden waren, welcher in den folgenden Zeiten fast nicht angetroffen werden kan. Es ist also in der That ein solches Buch in seiner Art betrachtet eine vorzügliche Zierde von einer rabbinischen Bibliothek.

Dritte Nachricht.

Von der innern Beschaffenheit des Buchs.

Unter der innern Beschaffenheit setze ich erstlich den Titul und zweitens den Inhalt.

S. I.

Das eigentliche Titulblatt fehlet an diesem Buche. Es scheint aber nicht, wenn man das Buch selbst genau betrachtet, daß es davon

æquales non tam curate posita sunt in lineis quas vocamus, ut illæ æqualiter procedant, nec aliquas nunc eminentes, nunc depressas & suspensas quasi conspicias. Nec folia summa numerantur per litteras, quas alias hic adhibent Judæi, nec ima referunt voces folii proximi initio respondentes.

Vtrum ordo I. & II. nempe Orach Chajim & Jore Dea similiter Plebisfacii lucem viderint, non dixerim. Vidisse tamen mihi vere sit simile, vel ex eo, quod causa reddi non possit, cur editores Judæi a tertio & quarto ordine initium operis hujus imprimendi facere voluerint &c. &c.

von gerissen oder sonst von dem Buche gekommen wäre, sondern es kan vielleicht seyn, daß der Verfasser gar kein eigentliches Titulblatt nach dem Beispiel verschiedener anderer Schriftsteller der damahligen Zeiten, dazu gesetzt hat. Den Anfang dieses Buches macht demnach die Vorrede, darinn der Verfasser die Veranlassung und auch die Haupt-Benennung zu diesem Buche beschreibet.

S. 2.

Der Inhalt dieses Bandes bestehet aus zwey Haupt-Büchern. In dem ersten werden alle Rechte von Ehesachen abgehandelt, und dahero von dem Autore mit dem Titel (רִיב וְכַנּוּ) der Fels der Hülfe genannt, weil diese Worte durch ein Wortspiel eine Ähnlichkeit mit den Worten 1 Mos. 3, 2. וָאָנֹכִי אֶעֱשֶׂה לָּךְ אֵשֶׁת וְיָרְדָה אִימְךָ וְאָמַרְתָּ אֵשֶׁת אֲנִי וְיָרְדָה אִימְךָ ich will ihm eine Gehülfin machen, haben. In dem andern werden alle Civil-Rechte der Juden feste gesetzt, und von dem Verfasser mit dem Nahmen (וְשִׁמְרֵי הַצִּדִּיקִים) das Schildlein der Gerechtigkeit genannt, dadurch anzuzeigen, daß seine fest gesetzte Rechts-Sätze so wahr und der Gerechtigkeit gemäß wären, als wenn sie alle von dem Hohenpriester durch das Brust-Schildlein und das darinn gegebene Licht und Recht und also durch göttliche Bekräftigung selbst wären beschloffen worden.

In

In dem ersten Buche sind 178. Kapitel enthalten, und die kurze Anzeige von einem jeden Inhalt ist folgende :

1. a) Daß ein Mensch verpflichtet ist in seiner Jugend (schon wenn er 13. Jahr und 1. Tag alt geworden ist) und auch in seinem Alter zu heyrathen. b) Wie viel Weiber er nehmen darf, und wie er das Gebot: seyd fruchtbar und mehret euch, erfülle, und c) daß man eine Mannsperson von Obrigkeit wegen zum Heyrathen nöthigen kan aber kein Frauenzimmer.

2. a) Daß man die Tugenden eines Frauenzimmers vorher genau prüfen soll, ehe man sich mit ihr verehelichet, und daß man sich also mit keiner andern als mit einer tugendhaften verbinden soll. b) Muß sie aus der Jüdischen Nation und von guter Familie seyn, (dabey wird keine ausgeschlossen, die von einer andern zur Jüdischen Religion überget) und ob bey jetzigen Zeiten die Abstammung genau zu untersuchen sey. NB. In dem Register ist dieses das dritte, in dem Buche selbst aber das vierte Kapitel. Und dahero habe mich nach dem Buche gerichtet.

3. a) Wie man sich mit solchen (beym Heyrathen und auch in andern Stücken) zu verhalten hat, die vorgeben, daß sie aus dem Geschlechte der Priester wären. b) Wenn der
Ba

Vater oder ein anderer Zeuge einem das Zeugniß gibt, daß er ein Priester sey. c) Wenn von einem seine priesterliche Herkunft in Zweifel gezogen wird. d) Wenn ein vorgegebener Priester in das Gerüchte gekommen wäre, daß er von einer unächtten Geburt herstamme, und nach einer Zeitlang hätte sich ein Zeuge angefundnen, der seine ächte Geburt attestiret, wie man sich bey allen diesen Fällen zu verhalten hat.

4. a) Wird eine Person die aus einer verbotenen Ehe geböhren ist, und eine Egyptische, Edomitische, Amoritische, Moabitische männliche oder weibliche Person zu heyrathen verboten. b) Wird gelehret, wie man sich mit einer männlichen oder weiblichen Person aus dem Goim, die nicht der Jüdischen Religion zugehörig sind u. a. m. in Ansehung einer Heyrath zu verhalten habe zc.

5. a) Wird denen zu heyrathen verboten, welche an die gehörigen Geburts-Glieder Mangel haben, und b) wird die Castration sowohl bey Menschen als bey Vieh scharf und mit vielen Gründen untersaget.

6. a) Soll kein Priester weder eine unkeusche, noch eine geschwächete, noch eine solche Ehefrau nehmen die schon von einem Manne durch einen Scheidebrief ist vertrieben worden, und b) wird gelehret, was eine (גרו) Sone oder unkeusches Weib sey.

7. a) Werden die Rechte von einer gefangenen gewesenen Weibsperson in Ansehung des Heyrathens und b) was eine (חללה) Challa Geschwächere sey, beschrieben.

8. a) Wird den Priestern, Leviten und Israeliten erlaubt, unter einander zu heyrathen, und b) wird gelehret, wenn eine ungeliebte Heyrath vorgegangen wäre, wem die aus dieser Ehe gezeugten Kinder, (nemlich entweder dem Vater oder der Mutter) gehörten.

9. Soll keine Frau zur dritten Ehe schreiben, wenn ihr zwey Männer schon abgestorben sind.

10. a) Wird dem Manne verboten, die von ihm geschiedene Frau wiederum zu heyrathen, und b) wie er sich verhalten muß, wenn er sich von seiner Frau wegen einer üblen Nachrede, oder wegen eines Gelübdes scheidet.

11. a) Wird dem A untersaget die Frau C zu heyrathen, wenn sie von ihrem Manne B wegen den Verdacht, daß sie mit A zugehalten hat, geschieden worden ist, und b) wenn ein Mann in der Rede ist, daß er mit seiner (אגוד) Magd zuhalte, so darf er sie nicht zur Frau nehmen &c. &c.

12. a) Darf niemand eine Frau nehmen, dadurch er sich in Verdacht setzen kan. Als z. E. wenn ein Mann von einer entfernten Gegend seiner Frauen einen Scheidebrief durch einen

einen Boten sendet ; so darf die Frau nicht so bald heyrathen, weil erst genau untersucht werden muß, ob es mit dem Scheidebrieffe seine gehörige Wichtigkeit hat, eben so darf sich b) keine Frau mit Heyrathen übereilen, die von einem oder mehrern Zeugen oder durch ein blosses Gerücht vernommen, daß ihr abwesender Ehemann verstorben wäre. Sie muß zuvor dieses Zeugniß in eine ungezweifelte Gewißheit setzen, und c) soll niemand sich mit einer solchen Person verehelichen, die ihn wegen eines Gelübdes unerlaubet ist.

13. Ist es verboten sich mit einer Frauen binnen drey Monaten nach des Mannes Tod, oder nach der Scheidung zc. zc. und binnen vier Monat nach der Geburt eines Kindes, zu verehelichen.

14. Darf niemand Hochzeit halten in den ersten 30 Trauertagen, nach des Absterben eines Vaters. Wenn einer aber keine Kinder hat, so kan er auch in den ersten sieben Tagen nach der Eltern Tod ein Weib nehmen.

15. Werden alle Grade der Freundschaft beschrieben, welche sowol die heilige Schrift als die Rabbinen einander zu heyrathen verbieten u. d. g.

16. a) Werden Gesetze vorgeschrieben, wie man sich beym Heyrathen mit einer Goi und mit einer Dienstmagd, und b) wie man sich mit ihren Kindern und auch mit den Kindern einer

einer Israelitin zu verhalten hat, wenn sie mit einander vermengt worden sind.

17. a) In wie ferne eine Frau einen andern Mann heyrathen darf, wenn sie selbst oder ein Zeuge die Gewißheit von ihres abwesenden Mannes Tode anzeigt, und b) wie man sich zu verhalten hat, wenn der erste Mann schon nach der wirklichen Hochzeit mit dem andern, sich wiederum eingefunden hätte.

18. Die Ehen welche nach den Talmudischen Gesetzen unerlaubt sind, und in wie ferne sie auch in verbotenen Graden Bestand haben, wenn sie vollzogen sind.

19. Werden diejenigen Verbindungen der Graden fest gesetzt, welche die Strafe der Steinigung nach sich ziehen.

20. Welcher Beyschlaf unter Blutsverwandten mit einer Strafe verbunden ist.

21. Wird gelehret, wie man sich von der Vermischung mit Blutsfreunden zu entfernen, und wie man mit keiner fremden Frau was zu thun haben soll. Ja es wird so gar eine solche Person zu grüssen verwehret.

22. Wird einer Mannsperson verboten sich bey eines andern seiner Frauen allein, ohne jemandes Beysein in einem Zimmer, wenn es auch eine Minute wäre, zu bleiben u. d. g.

23. Soll der Mensch alles dasjenige vermeiden, was ihn zur Unkeuschheit reizen kan &c.

24. Wird dargethan, daß kein Israelit in dem Verdacht Sodomiterey zu treiben stehet; aber die Heyden sind ihm unterworfen. Dahero werden den ersten Gesetze vorgeschrieben, wie sie sich in Ansehung ihrer Person und ihres Viehes mit den letztern zu verhalten haben.

25. Werden nachdrückliche Gesetze vorgeschrieben, daß man sich vor allen unerlaubten Ehen und sonst Unkeuschheit zu hüten habe, und wird mit vielen Gründen die Mäßigung im Beyschlaffe mit seiner Ehefrauen angepriesen.

26. Werden die gültigen Sponsalia fest gesetzt.

27. Werden die Worte bestimmt, welche die Ehe bekräftigen.

28. Sind verschiedene Sponsalia nahmhafft gemacht, die keine Kraft der Verbindung haben, und entweder die Verlobten ganz von einander trennen, oder neue Sponsalia erfordern.

29. Wird ausdrücklich befohlen, daß die Sponsalia, welche die gehörige Kraft der Verbindung haben sollen, als ein unwiederruffliches Geschenk gegeben werden müssen.

30. Wird der Ort bestimmt, wo und wie die Sponsalia gewechselt werden können.

31. Wird der Werth der Sponsaliorum fest gesetzt, daß nemlich ein jeder zum wenigsten einen Heller am Wehrt haben muß.

B

32.

32. Ist auch erlaubt an statt der Sponsaliorum eine Obligation auszustellen, und wird zugleich die Art einer solchen Verlöbniß gezeigt.

33. Wird gelehret, wie durch den ersten Beyschlaf ohne alle Sponsalia die Ehe schon bekräftiget ist.

34. Lehret die Art der Copulation, die Gesegen, die dabey gesprochen werden, und bestimmet die Anzahl der Personen, in deren Gegenwart solches geschehen muß.

35. Bestimmet, wie ein Mann durch einen Abgeordneten sich mit einer Frau vermählen kan, und

36. wird gelehret, wie auch eine Frau ein gleiches thun kan.

37. Ist dem Vater erlaubt, ohne die Tochter zu fragen, sie zu vermählen und Sponsalia zu wechseln, und wird gelehret, wie man sich hingegen zu verhalten hat, wenn die Tochter sich in eine solche Verbindung, ohne des Vaters Einwilligung, oder als er weit auf einer Reise entfernt gewesen, aber in Gegenwart der Mutter und Geschwister eingelassen hat.

38. Wird gelehret, daß wenn sich welche unter gewissen Bedingungen verloben, daß alsdenn die Verlobung ihre gehörige Kraft hat, wenn die Bedingungen gehalten werden. NB. Dieses Kapitel ist in dem Register des Buchs nicht angemerkt.

39. Lehret, wie man Sponsalia mit gewissen Bedingungen wechseln kan, und alle die Rechte der Bedingungen. Dieses Kapitel kommt im Register Nro. 38. vor.

40. Wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand sich mit einem abwesenden Frauenzimmer unter den Bedingungen verlobet, daß kein Gelübde oder sonst ein Gebrechen an der Person gefunden werden solte, und es haben sich dennoch welche gefunden. Dieses Kapitel stehet im Register Nro. 39.

41. Werden Gesetze vorgeschrieben, in wie ferne die Ehe von einem gültig ist, welche sich unter der Nro. 13. und 14. bestimmte Zeit ver ehelichet haben. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 40.

42. Was zu thun sey, wenn sich einer mit zwey Schwestern und einer Fremden verlobet hat. Ich muß hier bemerken, daß nach den Rechten der Juden hauptsächlich diese Worte, die eine Mannsperson zu einer Frauen sagt: **הרי את מקורשת לי בטבעת זו כרת משה וישראל** Du solst zu mir mit diesem Ring (oder sonst Geschenke) nach den Rechten Moses und Israel geheiligt seyn, schon gültig sind die Personen zu verbinden. Dagegen in Ermangelung derselben keine Vermählung statt findet. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 41.

43. Bey einer Verlobung muß der Wille des Weibes zum voraus gesetzt werden, und die Verlobung muß in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen geschehen.

44. Wie man sich bey der Verlobung minderjähriger Personen zu verhalten hat. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 43.

45. Lehret, wie man sich mit den Verlobungen gebrechlicher Personen, als: Stumme, Taube ic. und die zum Endzweck des Ehestands des untüchtig sind, zu verhalten habe. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 44.

46. Man muß die gehörige Sorge sowol vor die Mitgabe, als auch die schriftliche Ehepacten, nach der gewöhnlichen Form einrichten, und alle dazu gehörige Cautelen bemerken. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 45.

47. Wie man sich zu verhalten hat, wenn eine ledige Person in dem Ruffe wäre, daß sie sich mit einem verlobet hätte, und sie hätte sich mit einem andern verlobet. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 46.

48. Wie die Zeugen zu entscheiden sind, wenn zwey sagen, sie hätten gesehen daß A und B sich miteinander verlobet hätten, und andere zwey negiren es. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 47.

49. Was zu thun ist, wenn A sagt, ich habe mich mit B verlobet, und B leugnet es
oder

oder umgekehrt. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 48.

50. Wie es zu unterscheiden stehet, wenn jemand zu einer von fünf Weibern den Verlobungs Spruch ausgesprochen hat, und eine jede behauptet, er wäre zu ihr gegangen, und der Mann bereuet sogleich seine Worte, nachdem er sie ausgestossen hat. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 49.

51. Durch welche Gelegenheit eine Verlobung rückgängig werden kan. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 50.

52. In wie ferne eine mündliche Zusage vor der Mitgabe statt findet. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 51.

53. Wenn einer seinem Schwiegersohn eine Mitgabe bestimmt, und will sie ihm hernach nicht geben.

54. Wie man das zu schlichten hat, wenn einer seinem Schwiegersohne oder seinem Sohne oder seiner Tochter mündlich was bestimmt hat, und ist gleich darauf gestorben. Dieses Kapitel stehet im Register Nro. 52.

55. Was zu thun ist, wenn einer einem Abgeordneten Geld gegeben hat, ein Stück Land für seine Tochter mit der Bedingung zu kaufen, wenn sie heyrathet, und die Tochter befiehlt, daß der Abgeordnete es ihrem Manne übergeben soll. Dieses Kap. stehet im Reg. Nro. 54.

56. Die Rechte einer Heyrath in Ansehung der Ernährung, Begräbniß, Erbschaften u. u. Dieses Kapitel stehet im Register Nro. 55.

57. Wie viel Zeit dem Bräutigam zur Heyrath gesetzt wird, wenn die Braut ihn durch den Richter zur Hochzeit antreibt, und wie man sich verhalten muß, wenn diese Zeit verfließen und der Bräutigam dennoch nicht zur Hochzeit schreiten will. Dieses Kapitel stehet im Register Nro. 56.

58. Wenn der Vater die Tochter dem Manne, nemlich der sich um ihr bewirbet, selbst zugeführet, oder seinem Abgeordneten dazu Befehl gegeben hat, in wie fern dieses kräftig ist. Dieses Kapitel stehet im Register Nro. 57.

59. Wie viel der Vater seiner Tochter von Rechtswegen mit zu geben schuldig ist, wenn er sie ohne Erwähnung der Mitgabe an jemanden verlobet hat. Dieses Kap. stehet im Reg. Nro. 58.

60. Wird die Kraft des Geschenks entschieden, wenn einer seinen schon erwachsenen Sohn verlobet unter der Bedingung, daß er ihm sein Haus schenken wolte, und er hätte nur das eine Haus und noch mehrere Kinder. Dieses Kap. stehet im Reg. Nro. 59.

61. Wenn ein Jungesell Hochzeit hält, so sind seine Mitgesellen, welche bey seiner Hochzeit zur Gesellschaft sind, verpflichtet, ihm Geschenke zu machen, um die Kosten der Hochzeit zu erleichtern.

62. Wird gelehret, daß A nicht eher schuldig ist dem B bey seiner Hochzeit ein Gegen- geschenk zu machen, als wenn er ihn mit zur Hochzeit eingeladen hat. In dem Register ist dieses unter Nro. 60. angezeigt.

63. Sobald wenn die Trauung vorüber, so gleich erhält auch die Braut alle Rechte einer Frauen, und wenn gleich noch der Bey-schlaf nicht geschehen, oder wegen der gesetzlichen Verordnungen gehindert wird. Dieses Kap. ist im Register Nro. 61.

64. Wird die Ordnung fest gesetzt, wenn die sechs absonderlichen Seegen dem Bräutigam bey der Trauung gegeben werden, und die Formeln derselben werden beschrieben. Dieses Kap. kommt im Reg. unter Nro. 62. vor.

65. Lehret, daß der Bräutigam auch am Sabbath den ersten Bey-schlaf halten darf, daß er sich nach demselben 7 auch 14 Tage von der Frauen absondern muß, (wenn er sie andersst als eine wirkliche Jungfer befunden hat,) und endlich wird auch das Gebet beschrieben, welches er nach dem ersten Bey-schlaf mit einer Jungfer halten muß. Dieses Kap. kommt im Register unter Nro. 63. vor.

66. Werden die Zeiten und die Tage in der Woche bestimmt, wenn eine Jungfer und eine Witwe getrauet werden müssen, und auch fest gesetzt, wie viel Hochzeitstage eine jede von diesen Personen zu halten verpflichtet ist, und

denen Hochzeitsgästen wird anbefohlen sich recht lustig zu machen. Im Register wird dieses Kap. unter Nro. 64. angezeigt.

67. Werden die Hochzeitsgäste verpflichtet, dem Brautpaar alles mögliche Vergnügen zu Wege zu bringen, um sie recht aufzumuntern. Dieses Kap. stehet im Reg. Nro. 65.

68. Darf der Bräutigam auch nach der Trauung, nicht eher sich mit seiner Braut vereinigen, bis sie wirklich die Ehepacten hat. Es ist auch so gar einem Manne der schon lange im Ehestande gelebet verboten, sich mit seiner Frau zu vereinigen, bis er ihr, wenn sie ihre Ehepacten verlohren hat, andere schreiben läßt. Es wird auch beschloffen, daß der Bräutigam und der Mann alle die gerichtlichen Kosten und das Schreibegeld erlegen muß. Dieses Kap. kömmt im Reg. unter Nro. 66. vor.

69. Werden Gesetze fest gesetzt, wie man sich zu verhalten habe in Ansehung der Ehepacten, wenn eine Jungfer von ihrem Manne, entweder durch den Tod oder durch einen Scheidebrief getrennet worden. Dieses Kap. zeigt das Reg. unter Nro. 67.

70. Wird gelehret, in welchen Fällen und bey welchen Personen ein Bräutigam wegen der Jungferschaft Klage führen kan, wie dergleichen Klagen untersucht werden, auch wie der Richter bey dergleichen Klagen sehr aufmerksam und behutsam seyn, und alle mögliche Klug

Klugheit anwenden müsse. Das Reg. zeigt dieses Kap. unter Nro. 68. an.

71. Werden die zehn Hauptpflichten die der Mann der Frauen, wie auch die zehn Hauptpflichten, welche die Frau dem Mann zu halten schuldig ist, beschrieben. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 69.

72. Wird gelehret, daß der Mann seine Frau und Kinder zu ernehren schuldig ist. Es wird auch fest gesetzt, wie viel und die Art der Speisen die er ihr geben muß, und er wird verpflichtet um Tagelohn zu arbeiten, seine Frau und Kinder, die ihm nicht im Arbeiten helfen können, in Nahrung und Kleidern zu erhalten. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 70.

73. Wird ein Mann verpflichtet für die Nahrung zc. seiner unmündigen Kinder zu sorgen, wenn sie gleich Güter von ihrem Großvater mütterlicher Seite geerbet hätten. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 71.

74. Lehret, in wie ferne ein Gelübde des Mannes oder der Frauen in Ansehung der Pflichten, die sie einander schuldig, gültig sind. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 72.

75. Wird der geringste Werth der Kleider, der Wohnung, des Haußgeräths zc. fest gesetzt, die der Mann seiner Frauen zu geben schuldig ist. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 73.

76. Wird bestimmt, in wie ferne der Frauen

ihr Gelübde statt findet, wenn es dahin gehet, da sie sich wieder den Willen des Mannes ihres gehörigen Schmucks entziehen wolte. Oder in wie ferne des Mannes Gelübde Kraft hat, wenn er dadurch seiner Frauen den gehörigen Schmuck, ihres Vaters Haus zu besuchen, nach einem fremden Hauf, oder nach einem Gastmahl zu gehen, Schuh anzuziehen, Geschirre von Nachbarn zu leihen &c. &c. verbietet. Dieses Kap. stehet im Reg. unter Nro. 74.

77. Wird in Ansehung des Heyrathens der Unterscheid der Länder beschrieben. Ferner werden Geseze fest gesetzt, wie man sich zu verhalten hat, wenn einer von den Eheleuten nach dem gelobten Lande ziehen will, und der andere will es nicht zugeben, oder er will nicht mit ziehen. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 75.

78. Werden beyden Eheleuten Geseze in Ansehung der hauptehelichen Pflicht vorgeschrieben. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 76.

79. Wird beschloffen, daß wenn ein Mann seiner Frauen nicht ehelich beywohnet, oder wenn er ihr die gehörige Nahrung versaget; so wird er, wenn es ihr Wille ist, genöthiget, ihr einen Scheidebrief nebst die gehörige Mitgabe zu geben &c. Dieses Kapitel zeiget das Reg. unter Nro. 77. an.

80. Wird der Mann verpflichtet seine Frau aus der Gefangenschaft zu erlösen. Hingegen werden die Erben frey gesprochen von der Lösung

fung des Vaters Witwe zc. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 78.

81. Bestimmt die Fälle, in welche der Mann schuldig ist seine Frau curiren zu lassen. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 79.

82. Werden die Arbeiten fest gesetzt, welche die Frau ihrem Mann und in ihrer Haushaltung zu thun verbunden ist. Dieses Kap. stehet im Reg. unter Nro. 80.

83. Wird gelehret, daß der Mann nicht vermögend ist die Arbeit seiner Frauen dem Heiligthum zu widmen. Dieses Kap. stehet im Reg. Nro. 81.

84. Unterrichtet, daß die Frau kein Gelübde thun kan, ihr Kind nicht zu stillen, weil es ihre Pflicht ist, und wird bestimmt, welchem von beyden Eheleuten die Kinder zukommen, wenn sie sich scheiden. Im Register stehet dieses Kap. Nro. 82.

85. Wird bestimmt, wie die Frau, was sie in Ansehung der Arbeit versäumet, dem Mann ersetzen muß. Dieses Kap. stehet im Reg. unter Nro. 83.

86. Lehret, daß alles was die Frau erwirbt oder findet, dem Manne gehöret. Im Reg. hat dieses Kap. Nro. 84.

87. Werden die der Frauen zugefallenen Güter bestimmt, welche der Mann mit genießet. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 85.

88. Wird gelehret, daß niemand etwas von einer Frauen die noch einen Mann am Leben hat, von kleinen Kindern deren Eltern noch leben, und von Knechten in Verwahrung nehmen darf. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 66.

89. Verbiethet dem Mann der Frauen ihre liegende Gründe oder sonst Güter ohne ihren Willen zu verpfänden oder zu verkaufen, und so kan auch kein Gläubiger des Mannes sich von ihren Gütern bezahlt machen, wenn sie nicht den Wechsel mit unterschrieben hat. Dieses Kap. ist im Reg. Nro. 87.

90. Wird gelehret, daß einer Frau alle ihre eingebrachte Güter nach des Mannes Tod, oder wenn sie von ihm geschieden wird, anheim fallen. Im Reg. hat dieses Kap. Nro. 88.

91. Wird der Mann verpflichtet, seine Frau auf eine anständige und gewöhnliche Art begraben zu lassen, und alle Kosten der Begräbnis zu tragen. Im Reg. hat dieses Kap. Nro. 89.

92. Wird der Mann unter gewissen Bedingungen zum Erben der Frauen eingesetzt. Dies Kap. stehet im Reg. Nro. 90.

93. Wird gelehret, daß weder eine Braut noch eine Frau ohne ihres Bräutigams oder Mannes Borwissen etwas von ihren Gütern verschenken, verpfänden, verkaufen oder sonst verthun darf. Und wenn es geschehen ist, so wird dem Mann oder dem Bräutigam das Recht

Recht gegeben, es von dem Besitzer wieder zu nehmen. NB. Im Buche selbst wird dieser Auszug in einem absonderlichen Kap. und unter der hiebey gesetzten Nummer angezeigt. In dem Register wird er aber durch ein Zeichen mit unter Nro. 90. zusammen gezogen. Ferner muß im Register das ausgelassene Wortlein **היא** nicht suppliret werden, weil sonst accurat das Gegentheil von dem wahren Verstand des Sazes heraus kommt. Es ist auch zu bemerken, daß in dem angeführten 93. Kapitel auf gewisse Einwürfe gegen den angeführten Rechtsfaz auch verschiedene Responfa hinzugesüget sind.

94. Werden Lehren gegeben, wie man sich zu verhalten hat, wenn die Frau active oder passive Wechsel ihrem Manne zugebracht hat. Dies Kap. ist im Reg. Nro. 91.

95. Wird gelehret, wie sich der Mann von den geerbten Gütern seiner Frauen bezahlt machen kan, und wie ferne die Bedingung der Frauen statt finden kan, daß der Mann von ihrem Vermögen keinen Genuß haben soll. NB. Dieses Kapitel stehet im Register unter Nro. 62. Ich muß hier auch bemerken, daß diese Columnne darauf dieses Kapitel abgedruckt ist, nicht durchgeschnitten wie die andern Columnnen des ganzen Buches, ist, und so verhält es sich auch mit den darauf folgenden drey Columnnen. Ferner ist zu merken,
daß

daß diese Columnen, ohnerachtet sie mit derselben Schrift gesetzt sind, wie die andern, dennoch 10, die andere auch 10, die dritte 11 und die vierte 13 Zeilen mehr als die andern Columnen des ganzen Buches, enthalten. Dahero hat der erste halbe Bogen oben nicht den geringsten Platz leer, sondern der Schnitt stoßt dichte an der ersten Reihe, und unten ist der Raum auch schmaler als bey den andern Columnen, und der darauf folgende halbe Bogen hat unten, oben und auch von der Seite einen in diesem ganzen Buche ungewöhnlichen schmalen Raum.

96. Werden Gesetze fest gesetzt, daß wenn ein Mann seiner Frauen einen Scheidebrief gibt, so ist er schuldig sie so lang zu unterhalten biß er ihr das gehörige, was er ihr mit zu geben verbunden ist, abgetragen hat. Ferner wird gemeldet, wie die Frau nach des Mannes Tod versorgt werden muß. Dieses Kap. Kommt im Reg. unter Nro. 93. vor.

97. Lehret, daß der Wittwen Wohnung, Nahrung, Kleider, Hauß, Geschirre, Knechte, Mägde, wie sie bey des Mannes Leben gehabt, gehalten werden müssen, und wie sich die Erben zu verhalten haben, wenn die Witwe ihren Wittwen Gehalt in ihres Vaters Hauß verzehren will. Dieses Kap. stehet im Reg. unter Nro. 94.

98. Wird 1) denen Erben die Arbeit und Berz

Verdienst von der Witwe zuerkant, 2) werden verschiedene Fälle fest gesetzt, welche der Witwe das Ihrige nicht anderst als durch einen Eid verabfolgen. 3) Kan der Mann seine Frau auf keine ungewisse Klage zum Eide vermögen, und 4) darf der Mann ihr in allen möglichen Fällen keinen Eid aufdringen, wenn er sie einmal davon losgesprochen hat. Diese 4. Absätze sind in dem Buche selbst in dem einen Kapitel, wie ich angeführet habe, unter Nro. 98. abgehandelt worden. Dahingegen macht das Register vier absonderliche Kapitel daraus, und setzet Nro. 1. unter Nro. 95. Nro. 2. unter Nro. 96. Nro. 3. unter Nro. 97. und Nro. 4. unter Nro. 98. und also fangen nun an die Kapitel in dem Buche selbst und das Register in der gehörigen Ordnung zu kommen.

99. Wird gelehret, daß wenn eine Witwe laut ihrer כתובות Ehepacten von den Erben das Ihrige fordert, daß ihr auch darinn der Werth von ihren täglichen und feierlichen Kleidern mit an gerechnet werden. Dahingen kan der Mann von seiner von ihm geschiedenen Frau die Geschenke welche er ihr sonst gemacht nicht wieder fordern.

100. Werden alle Gesetze bestimmt, wie und wovon eine Frau die ihr laut den Ehepacten zukommende Güter erhalten kan.

101. Wird die Zeit bestimmt, wie lang eine Frau nach des Mannes Tode ihre Rechte behaupt

behaupten kan in Ansehung ihrer Forderung. Und diese Zeit wird so lang gestattet, als sie ihre Ehepacten noch in Händen hat.

102. Wird fest gesetzt, wie von hinterlassenen Gütern eines Mannes Schulden und auch der Frauen mitgebrachtes und ihre Ehepacten befriediget werden.

103. Wird gelehret, daß eine Frau ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Güter des Mannes verkauffen darf, um zu ihr Geld zu kommen, welches er ihr in der Ehepacten bestimmet hat.

104. Zeiget, bey welcher Gelegenheit die Obrigkeit die hinterlassene Güter eines Mannes gerichtlich verkauffen muß, um die Frau, Erben &c. zu befriedigen.

105. Wie ferne eine Frau Recht hat ihre Ehepacten, nemlich die ihr darinn bestimmten Güter, zu verkaufen oder zu verschenken.

106. Wird gelehret, daß ein Mann bey seinem Leben ein Testament, und darinn das schlechte der Frauen um ihre Ehepacten zu vergüten, bestimmen kan, und daß die Frau nach dem Tode des Mannes damit zufrieden seyn muß, wenn sie bey seinem Leben wieder das Testament nicht protestiret hat.

107. Wie man sich zu verhalten hat, wenn ein Mann alle seine Güter der Frauen vermacht hätte, und nachhero wäre ein Wechsel
auf

auf ihm gezogen worden, den er zu zahlen schuldig wäre. Der Wechsel muß bezahlt werden, wenn der Frauen das Ibrige laut den eigentlichen Ehepacten kan gegeben werden.

108. In wie ferne die Worte eines Sterbenden kräftig sind, wenn er auf dem Sterbebette sagt: Meine Frau soll mit meinen Kindern in gleichen Theilen gehen. Die Worte müssen erfüllet werden, und die Frau bekömmt noch über ihre Ehepacten ein Kindes Theil.

109. Wie man sich zu verhalten hat, wenn ein Sterbender eine gewisse Summa bestimmet die man seiner Frauen laut den Ehepacten geben soll.

110. Eine Frau kan sich eine Schrift zu ihrer Sicherheit aufsetzen lassen, und der Mann muß die Kosten tragen.

111. Wie Söhne und Töchter sich in dem mütterlichen Hinterlaß theilen. Die Töchter haben hierinn gewisse Vorzüge.

112. Wird gelehret, wie und wovon die hinterlassenen Töchter ernähret werden, und werden sonst ihre Rechte fest gesetzt, insonderheit in Ansehung der gehörigen Aussteuer.

113. Wenn einer gestorben ist und hinterläßt auch eine Tochter, ohne daß er ihre Aussteuer bestimmet hat, so setzt es die Obrigkeit nach der Vermuthung fest, wie es etwa mit dem Sinn
 E des

des Verstorbenen übereinkömmt. Ferner wird auch gelehret, von welchen Gütern der erbliche Lehende genommen wird.

114. Werden die Rechtsfälle fest gesetzt, die dem Mann diejenigen Stücke vorschreiben, welche er seiner Stieftochter halten muß, wenn er ihrer Mutter versprochen hat, sie mit zu ernähren &c.

115. Werden diejenigen Handlungen einer Frauen bestimmt, welche sie ihres mitgebrachten und aller Rechte in den Ehepacten verlustig machen.

116. Wie der Mann sich gegen eine solche Frau zu verhalten hat, die ihre körperliche Umstände, welche sie zum Endzweck des Ehestandes untüchtig machen, verschwiegen hat, oder die er aus andern unerlaubten Fällen nicht hätte heyrathen dürfen.

117. Werden andere körperliche Fälle in Absicht auf die Frau bestimmt, welche verursachen, daß sie mit Verlust der Rechte der Ehepacten von dem Manne geschieden wird.

118. Werden verschiedene Gesetze fest gesetzt über verschiedene Arten der Erbschaften der Frauen mit andern Erben des Mannes, und insonderheit in Ansehung seiner Anverwandten.

119. Sind alle Laster einer Frauen bestimmt, welche theils den Mann berechtigen und theils

theils nöthigen, sie durch einen Scheidebrief von sich zu stossen.

120. Der Schreiber darf keinen Scheidebrief zu schreiben anfangen, wenn er nicht von dem Mann oder von einem rechtlich Bevollmächtigten dazu angenommen wird.

121. Wird bestimmt, daß der Wille des Mannes mit dem Scheidebrief übereinstimmen muß, von der Zeit an da er geschrieben, und biß er der Frauen überreicht wird.

122. Wie man sich zu verhalten, wenn ein Scheidebrief, der nach des Mannes Willen geschrieben ist, verlohren gegangen, oder wenn ein Irthum dabey vorgegangen wäre.

123. Werden die Eigenschaften desjenigen bestimmt, welcher einen Scheidebrief zu schreiben würdig ist.

124. Auf was vor Materie, in Ermangelung Papiers oder Pergament, er geschrieben werden darf.

125. Lehret, mit was vor Dinte oder Farbe ein Scheidebrief geschrieben werden müsse.

126. Werden die Art Buchstaben, die Anzahl der Reihen, die Einrichtung des Formats, die Terminen und überhaupt die ganze Formel bestimmt, welche zum Scheidebrief erfordert werden.

127. Wird gelehret, daß in einem Scheidebriefe die gehörige Zeit seiner Abfassung bestimmt

met werden müsse, und die Schwierigkeiten, welche sich in Ermangelung dieses äußern können, entdeckt.

123. Lehret, daß in einem Scheidebrieffe der Ort des Mannes, der Frauen und der Zeugen ausdrücklich nahmhafft gemacht werden müssen.

129. Wird die Art und Weise den Scheidebrieff zu unterschreiben gewiesen, und gelehret, wie man sich mit einem solchen Scheidebrieffe zu verhalten hat, welchen ein Mann der zu einer andern Religion getreten ist, seiner Jüdischen Frau ertheilet.

130. Werden die Rechte der Zeugen und ihr unterschreiben beym Scheidebrieffe vorge tragen.

131. Muß der Scheidebrieff ausdrücklich im Nahmen des Mannes und der Frauen geschrieben und unterschrieben werden.

132. Muß in dem Scheidebrieff ausdrücklich der Nahme des Mannes angeführt werden.

133. Wird der Mann verpflichtet, den Scheidebrieff in Gegenwart zweener Zeugen der Frauen zu überreichen.

134. Wird der Mann verpflichtet, alle heimliche Anschläge, welche dem Scheidebrieffe schädlich seyn könnten, öffentlich zu vernichten.

135. Muß der Scheidebrieff erstlich vorher und nachdem er ihn übergeben hat, laut verlesen werden.

136.

136. Werden die Worte bestimmt, mit welchen der Mann oder Bevollmächtigte den Scheidebrief der Frauen überreichen muß.

137. Wird gelehret, daß der Mann ausdrücklich und vernehmlich sie vor frey zu jederman erklären, und sich seiner bisherigen Macht über ihr ganz begeben müsse.

138. Wird der Mann unterrichtet, wie er in die Hand der Frauen den Scheidebrief übergeben, und

139. wird die Frau belehret, wie sie ihn mit den Händen empfangen soll.

140. Werden die Gesetze fest gesetzt, wie ein Mann von einem andern Orte durch einen Bevollmächtigten an seine Frau einen Scheidebrief schicken kan, und wie sich dieser Bevollmächtigte zu verhalten hat.

141. Werden eine grosse Anzahl Gesetze festgesetzt, in wie ferne auch eine Frau einen Bevollmächtigten, ihren Scheidebrief von dem Bevollmächtigten des Mannes zu empfangen, bestellen könne.

142. Wie man sich mit solchen Scheidebriefen zu verhalten, die aus dem gelobten Lande nach einem andern Lande auffer demselben, oder von diesem nach jenem gebracht werden.

143. Werden die Gesetze beschrieben, wie einer unter gewissen Bedingungen einen Scheidebrief an seine Frau geben kan.

144. Wenn bey einem Scheidebriefe die Klage eines Zwangs von einer Parthey vorfällt.

145. In wie ferne ein Sterbender mit Bedingungen seiner Frauen einen Scheidebrief geben kan.

146. In wie ferne der Mann zu einer andern als der bestimmten Zeit sich von seiner Frau scheiden kan.

147. Es darf in der Formul des Scheidebriefes keine Bedingung der Scheidung ausgedruckt werden, weil sie nicht anders als bey Ueberreichung desselben mündlich gesagt werden muß.

148. In wie ferne eine Scheidung mit einem alten Scheidebriefe vorgenommen werden darf.

149. Wie man sich zu verhalten hat, wenn der Mann nach der Scheidung die Frau beschlaffen hätte.

150. Die Rechte, wie man sich zu verhalten hat, wenn eine Zeitlang nach der Scheidung bemerkt worden, daß in dem Scheidebriefe etwas versehen geworden ist, und die Frau hätte schon geheyrathet.

151. Wie man sich zu verhalten hat, wenn ein Irthum in der Ueberreichung des Scheidebriefes vorgegangen wäre.

152. In wie ferne dem Manne zu glauben steht, wenn er sagt: Ich habe meiner Frauen einen Scheidebrief gegeben.

153. Wie man sich mit einem solchen Scheidebrieffe zu verhalten habe, der an einem öffentlichen oder Privat-Orte wäre gefunden worden.

154. In wie ferne der Mann oder die Frau aus physicalischen oder moralischen Ursachen von der Obrigkeit zum Scheiden genöthiget werden könne. Hiebey wird die ganze Ordnung des Scheidebrieffes beschrieben.

155. Giebt alle Kennzeichen von einem minderjährigen Frauenzimmer an. Und lehret, daß wenn sie in Ansehung des Alters etwa zwischen 6. und 10. Jahren wäre von den Eltern oder Vormündern verheyrathet worden, daß sie von ihren Manne ohne Scheidebrieff, und mit diesen Worten: Ich kan diesen Mann nicht leiden, gehen, und sich an einem andern verheyrathen dürfe &c. Und wenn eine solche junge Person wäre verheyrathet worden, die in Ansehung ihres Verstandes noch sehr schwach ist, und keinem Begriff von dem Ehestande und Ehepacten hat, so kan sie, wenn sie zu Verstand kommt und den Mann, den sie in Ermangelung der gehörigen Uebersetzung genommen, nicht leiden kan, ohne ihm ein Wort zu sagen von ihm gehen, und sich an einem andern verloben &c.

156. Handelt von den Befehlen der Losprechung des verstorbenen Bruders Weib, und wie die hinterlassene leibliche Frucht beschaffen seyn muß, wenn sie die Mutter von der

Losprechung, oder von der Heyrath des verstorbenen Mannes Bruder befreyen soll.

157. Wie man sich in diesen Fällen zu verhalten hat, wenn des Mannes Bruder zu einer andern Religion getreten ist, und werden überhaupt die Kennzeichen von dem eigentlichen Bruder bestimmt.

158. Die Beweise, welche die Frau von des Mannes Tod beybringen muß, wenn er etwa abwesend, und in einem entferntem Orte gestorben wäre.

159. Wie man dieses zu entscheiden hat, wenn die Frau, welche noch durch die Gesetze an des verstorbenen Mannes Bruder gebunden ist, sich an einem ganz Fremden oder Unverwandten des Mannes verheyrathet hätte.

160. Wie des verstorbenen Mannes Frau in Nahrung und Kleidern &c. erhalten werden muß.

161. Wie sich der Bruder mit den Weibern zu verhalten hat, die ihm von mehr als einem verstorbenen Bruder zugefallen sind.

162. Wird dem Bruder, welcher des Verstorbenen seine Frau heyrathet, verbotzen ihre Schwester zu ihr zu nehmen.

163. Der, der des verstorbenen Bruders Frau zur Frau nimmit, wird auch zum Erben seiner hinterlassenen Güter bestimmt. Dagegen werden auch den Kindern dieses Erblaf-

blafsten von seiner erstern Frau gewisse Geseze zu ihrem Vorthail und Sicherheit fest gesezt.

164. Der Bruder des Verstorbenen, darf ehe drey Monathe verfllossen, die hinterlassene Frau, weder heyrathen noch lossprechen. Es wird gelehret, wie man sich zu verhalten hat, wenn der Verstorbene seine Frau schwanger hinterlassen hätte.

165. Wird gelehret, daß die Pflicht des verstorbenen Bruders seine Frau zu heyrathen den Vorzug vor der Pflicht sie loszusprechen habe.

166. Wird die Frau verpflichtet sich zuerst bey ihres verstorbenen Mannes Bruder zu melden, und ihm zu seiner Pflicht aufzufordern.

167. Wie man sich zu verhalten hat, wenn des verstorbenen Mannes Bruder noch minderjährig wäre &c.

168. Wenn der Bruder des Verstorbenen seine Frau heyrathet, so wird er verpflichtet sie in allen Stücken als seine Frau zu achten.

169. Werden alle mögliche Ceremonien die zur Lossprechung des verstorbenen Bruders Frau gehören, umständlich vorgeschrieben.

170. Werden die Schwierigkeiten nahhaft gemacht und gehoben, die sich bey der Scheidung durch einen Scheidebrieff, bey des verstorbenen Bruders Weibe äußern können.

171. Wie man sich zu verhalten hat, wenn des Verstorbenen seine Frau noch minderjährig ist.

172. Was zu thun ist, wenn des Verstorbenen sein Bruder, mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet wäre, die ihm theils zum Heyrathen und theils zum Lossprechen untüchtig machten.

173. Werden die Fälle beschrieben, welche die Frau eines Verstorbenen für unerlaubt halten seinen Bruder zu heyrathen, und wird gelehret, daß eine solche Person auch ohne die Losprechung sich an einen andern verhehlichen darf.

174. Werden ebenfalls gewisse Fälle die theils aus den Gesetzen Moses und theils aus den Gesetzen der Rabbinen genommen sind, erwehnet, welche den Bruder eines verstorbenen Mannes verbiethen seine hinterlassene Frau zu heyrathen, und auch werden

175. Solche Gesetze die mit vielen Subtilitäten verbunden sind, beschrieben.

176. Werden verschiedene Vermiffungen in Ansehung der Verwandtschaft, auseinander gewickelt.

177. Werden die Gesetze beschrieben, die unterrichten wie man sich zu verhalten, wenn einer eine Jungfer zum Beyschlaf verführet hat, wie auch von solchen die eine Jungfer genothzüchtiget haben zc.

178. Unterrichtet, wie man sich zu verhalten hat, wenn ein Mann seine Frau, wegen eines auf sie geworfenen Verdachts der Unkeuschheit anklaget.

Dieses ist also der kurze Abriss oder Register des ersten Theils in welchem alle Ehegesetze abgehandelt, und zugleich in einem jeden Kapitel die Entscheidungsrechte hinzu gefügt sind, welche alle zu berühren wieder den Endzweck mich kurz zu fassen, gelaufen wären.

Der zweite Theil von den Civilrechten hat 427 Kapitel, und diese sind in 39 Abschnitte abgetheilet. Wenn ich nun den Inhalt von jedem Kapitel anzeigen wolte, so würde dieser Theil einige gedruckte Bogen austragen, wenn ich mich gleich auf das aller kürzeste fassen könnte. Da aber meine Absicht ist, daß überhaupt die ganze Piece nicht über 3 bis 4 Bogen austragen soll, dahero will ich von diesen zween Theile nur den Inhalt der Abschnitte bemerken, die sich ohnedem auf die Kapitel beziehen, zumahl da ohnedem mein Vorsatz bey dieser Nachricht sich nicht weiter erstrecket, als den Leser nur der Benennung nach einen Begriff von den jüdischen Rechten zu machen.

Demnach zeige ich den Inhalt von den 39 Abschnitten an, und sie sind folgende:

Der

Der 1. Abschnitt.

Handelt von den Richtern, und dabey werden unter andern ihre persönlichen und Gemüthseigenschaften und ihre Anzahl in Erwägung gezogen, ihre Gewalt geäußert, und die Zeit und der Ort ihres Gerichts bestimmet, und ihnen gegen andere und andere gegen ihnen Gesetze des Verhaltens vorgeschrieben, und in wie ferne einer sein eigener Richter seyn könne. Dieser Abschnitt enthält 27. Kapitel.

Der 2. Abschnitt.

Setzet die Gesetze der Zeugen fest, und lehret insonderheit auf ihre Eigenschaften acht zu haben, giebt Regeln sie genau zu prüfen, bestimmet ihre Anzahl und Pflichten, und ordnet in wie ferne 2 Zeugen in Ansehung der Verwandtschaft, als 2 Zeugen gehalten werden können 2c. Dieser Abschnitt hat 8 Kapitel.

Der 3. Abschnitt.

Handelt von allen Arten des Darlehens, von mündlichen, schriftlichen, und von Wechseln, Obligationen, Contracten, von Zeugen und Eiden in dergleichen Fällen, und allen Cautelen die in dergleichen Handlungen zu beobachten sind. Dieser Abschn. hat 56. Kap.

Der 4. Abschnitt.

Schreibet Gesetze vor, wie der Creditor zu seiner Bezahlung geholfen, wie der Debitor exequiret wird, was vorhergehen müsse, wie andere die ihm verdächtig sind, daß sie insgeheim Güter von dem Debitore haben, um daß dieser

ser desto wahrscheinlicher sein Unvermögen vorzuschieben in Stande seyn möchte durch einen Eid oder Bann zum Bekännniß genöthiget werden können, und die Rechte der Entscheidung. Dieser Abschnitt hat 10 Kapitel.

Der 5. Abschnitt.

Lehret, wie man von Waisen, die eigentliche Erben sind, die Schulden des Vaters zu ersetzen fordert, in was vor Fällen sie dazu genöthiget werden können, und bey welchen Fällen es in ihrer Willkühr stehet, und die Rechte der Entscheidung zc. Dieser Abschnitt hat 10 Kapitel.

Der 6. Abschnitt.

Bestimmt, in wie ferne der Creditor dem Debitori seinen Acker zur Hypothec anweisen oder verkaufen könne, die Cautelen, die dabey auf beyden Seiten zu beobachten sind, in Ansehung der Vorsichtigkeit der Gefahr der noch unbekanntem aber doch möglichen Gefahr und Schadens zc. und die Regeln der richterlichen Entscheidung. Hat 4 Kapitel.

Der 7. Abschnitt.

Lehret, wie ein Creditor sich zu verhalten hat, wenn er durch einem bevollmächtigtem seine Schulden einfordern will, wie sich der Bevollmächtigte und der Debitor bey der Bezahlung an diesen vorzusehen und zu verhalten haben, und die Lehren der Richterlichen Entscheidung zc. Dieser Abschnitt hat 1 Kapitel.

Der

Der 8. Abschnitt.

Handelt davon, wie eine Vollmacht geschrieben wird, und die Cautelen, die ausdrücklich in derselben eingerückt werden müssen zc. und die Lehren der richterlichen Entscheidung. Hat 7 Kapitel.

Der 9. Abschnitt.

Lehret von einem Bürgen, der sich schriftlich oder mündlich verbürget, und den Zustand, in welchen die Ursache der Bürgschaft sich befinden muß, der ihn zur Bezahlung nöthigen kan zc. und die Lehren der richterlichen Entscheidung zc. Hat 4 Kapitel.

Der 10. Abschnitt.

Setzet Gesetze der Possession von beweglichen Gütern zum Grunde, und wie solche Handel zu entscheiden sind, da einer an beweglichen Gütern, die schon in Possession sind, gewisse Anforderungen hat zc. Hat 6 Kapitel.

Der 11. Abschnitt.

In demselben werden ebenfalls Entscheidungsgesetze von unbeweglichen Possessions-Gütern festgesetzt, und wie die Forderungen an solchen Gütern, die schon in Possession von den Creditoren zc. genommen worden, zu befördern sind. Und wie gegen die Possession zu protestiren stehet zc. Hat 13 Kapitel.

Der 12. Abschnitt.

Lehret, wie ein Nachbar des andern Schaden in Ansehung ihrer Gebäuden, Gärten, Bäume zc. zu vermeiden suchen müsse, und schreibt

schreibt gerichtliche Gesetze vor, in wie ferne des Nachbars Haus an des andern anstoßen darf zc. oder nicht, und in wie ferne sie auch die öffentliche Plätze offen halten sollen, von den gemeinschaftlichen Wänden und Brandmauren, von Fenstern in eines andern seinen Hof oder Haus zc. und sonst sind in diesem Abschnitte von der erwähnten Materie sehr viele und subtile Regeln der Entscheidung vorgetragen. Hat 4 Kapitel.

Der 13. Abschnitt.

Giebt Gesetze vor Gesellschaften oder Compagnien in unbeweglichen Gütern, und die Entscheidungsrechte. Hat 16 Kapitel.

Der 14. Abschnitt.

Handelt von den Gesetzen der Theilung solcher Gesellschaften, von Gewinn, von eines seinen Austritt, und von der Trennung der ganzen Compagnie, und die Rechte der Entscheidung zc. Hat 5 Kapitel.

Der 15. Abschnitt.

Lehret, daß wenn Brüder oder sonst Erben gewisse Güter zu theilen haben, und einer oder mehrere von den Erben sind abwesend, so muß das Gericht die Theilung vornehmen, und den Abwesenden ihre Theile aufbehalten. Ferner, wenn ein Erbe seinen Theil, der aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestanden, an einem Fremden, verkauft hätte, so muß der Käufer die Güter den andern Erben heraus geben, wenn sie ihm das ausges
gebo

gebene Geld ersetzen u. d. g. und die Rechte der Entscheidung. Dieser Abschnitt hat 1 Kapitel.

Der 16 Abschnitt.

Schreibt Gesetze vor Gesellschaften in beweglichen Gütern und also im Handel zc. wie sie sich verbinden, wie sie sich zu verhalten haben, wie sie den Gewinn theilen, und endlich wie sie sich trennen zc. und richterliche Regeln, und alle Entscheidungsrechte. Hat 5 Kapitel.

Der 17 Abschnitt.

Handelt wie ein Bevollmächtigter zum Einkausen, Verkaufen zc. gesetzt wird, und wie sich der Bevollmächtigte zu verhalten hat zc. und alle richterliche Regeln zc. Hat 7 Kapitel.

Der 18 Abschnitt.

Lehret, die Gesetze vom Kauf und Verkauf zc. und alle Entscheidungsrechte. Hat 31 Kapitel.

Der 19 Abschnitt.

Handelt von Irthum im Kauf, Verkauf, in Wechsel, Contracten, in Bestimmungen, in Darlehen, in Miethe, in Gewicht, in trockenen und nassen Maassen und von Verzicht zc. und alle Rechte der Entscheidung. Hat 13 Kapitel.

Der 20 Abschnitt.

Handelt von Geschenken ihrer Gültig- und Ungültigkeit zc. und alle Rechtsentscheidungen. Hat 9 Kapitel.

Der 21. Abschnitt.

Handelt von der Gültigkeit und Ungültigkeit der absonderlichen Geschenke eines Erbenden

benden und von den Testamenten 2c. und alle Rechtsentscheidungen. Hat 8 Kapitel.

Der 22. Abschnitt.

Schreibet Gesetze von der Wiederherstellung der gefundenen Sache an den Eigenthümer 2c. und alle Rechtsentscheidungen. Hat 13 Kapitel.

Der 23. Abschnitt.

Giebt Gesetze vor Fuhrleute, Boten 2c. und wer den andern, wenn sie sich entweder ledig oder mit Lasten beladen 2c. auf den öffentlichen Strassen begegnen, ausweichen soll 2c. und die Rechtsentscheidung. Hat 1 Kapitel.

Der 24. Abschnitt.

Handelt von freyen unbeweglichen Gütern von Wüsten, Meere, Flüssen 2c. und von beweglichen, die so frey wie diese durch Gesetze und Verordnungen gemacht werden 2c. und von den Rechtsentscheidungen. Hat 2 Kapitel.

Der 25. Abschnitt.

Handelt von den eigentlichen Erben von Kräfftigen und kraftlosen Testamenten, von Theilung der Erbgüter, wer die eigentlichen Erben sind, von den Rechten der Erstgeburt in Erbschaften, von ihren vorzüglichen Rechten und von den Händeln die vorkommen können, und ihre Entscheidungsrechte 2c. Hat 13 Kap.

Der 26. Abschnitt.

Bestimmt die Gesetze von Vormündern 2c. und die Entscheidungsrechte. Hat 1 Kapitel.

Der 27. Abschnitt.

Handelt von den Rechten der Güter, die einer Gesellschaft oder einer Privatperson in Verwahrung gegeben werden, ohne für die Mühe der Verwahrung eine Belohnung zu versprechen. Auch in wie ferne der Wächter in Gefahr steht, wenn die Güter zu Schaden kommen, und die Entscheidungsrechte 2c. Hat 12 Kapitel.

Der 28. Abschnitt.

Handelt von den Rechtslehren der Güter, deren aufgetragene Verwahrung belohnt wird, die Gefahr des Wächters und die Entscheidungsrechte 2c. Hat 3 Kapitel.

Der 29. Abschnitt.

Handelt von den Rechten der Handwercksleute 2c. Hat 1 Kapitel.

Der 30. Abschnitt.

Trägt die Gesetze von einem Miethsmann, und überhaupt von Miethen der Häuser, des Viehes, der Geschirre 2c. und die Entscheidungsrechte vor. Hat 13 Kapitel.

Der 31. Abschnitt.

Handelt von Zeit- und Erbmiethen der Gärten, Aecker, Wiesen 2c. und von ihrer Rechtsamen 2c. Hat 11 Kapitel.

Der 32. Abschnitt.

Lehret die Gesetze von den Tagelöhnern, ihren Lohn, Pflichten 2c. und ihre Rechtsentscheidung. Hat 8 Kapitel.

Der

Der 33. Abschnitt.

Handelt von Leihen der Meublen, Kleider, Geschirr, Vieh 2c. ohne Entgeld, und von ihren Rechten. Hat 3 Kapitel.

Der 34. Abschnitt.

Handelt von Dieben und Diebstählen 2c. und ihren Rechtsentscheidungen. Hat 9 Kapitel.

Der 35. Abschnitt.

Handelt von Rauben und Räubern 2c. und ihren Rechtsentscheidungen. Hat 19 Kapitel.

Der 36. Abschnitt.

Lehret, wie man alle öffentliche und private bewegliche oder unbewegliche Güter unbeschädiger lassen und zufälligen Schaden von denselben so viel an einem liegt, verhüten soll, und die Rechtsentscheidungen 2c. Hat 10 Kapitel.

Der 37. Abschnitt.

Trägt die Gesetze vor, wie man sich mit einem solchen zu verhalten hat, der seinen Nächsten mit Vorsatz ums Geld bringt, ihn verläumdert und verlästert, und wie man solche schwere Verbrechen, die aus Schwachheit geschehen, entscheidet 2c. Hat 1 Kapitel.

Der 38. Abschnitt.

Handelt von den Rechten, wenn eines des andern groß oder klein Vieh oder wenn eines sein Vieh einen Menschen oder eines andern Mobilien beschädiget, und von Beschädigung der Hecken, Zäune, durch sich selbst, oder durch die seinigen 2c. Hat 18 Kapitel.

Der 39. Abschnitt.

Handelt von Schlägereyen, vorsätzlichen und unvorsätzlichen Verwundungen und Todschlag 2c. und wie man sich bey jekigen Zeiten (nemlich da jeso den Juden keine peinliche Halsgerichte zu halten gestattet werden) mit solchen zu verhalten hat, welche von Rechtswegen die Todesstrafe verdienen. Und ihre möglichen richterlichen Entscheidungen. Hat 8 Kapitel.

Dieses wäre also ein kurzer Abriss von dem Hauptinhalte des zweyten Theils, mit welchem ich eben jekund beschäftigt bin, ihn umständlich an das Licht treten zu lassen.

Letzte Nachricht.

Diese erwähnte beyde Theile von den Ehe- und Civilrechten der Juden, machen den ganzen Inhalt des schon belobten Buches aus, und die Rabbinische Sprache, unter welcher diese Rechte vorgetragen sind, ist, wenn man bey dergleichen Schriften, so zu reden, die unvermeidlichen barbarischen Termini nicht der eigentlichen Sprache zur Last legen will, sehr zierlich.

Indessen ist dieses Buch schon sehr ofte wiederum aufgelegt, und ohnerachtet bey allen die Hauptsätze, wie bey diesen aus dem Talmud

mud gesammelt, und beybehalten sind, so ist doch bey verschiedenen die Sprache und Einrichtung verändert, und es wird fast ohne Zweifel keine Edition mehr angetroffen werden, die in der Sauberkeit des Drucks dieser Edition, welche ich beschrieben, und die ich auch für die erste halte, gleich kommen kan.

Dieses Buch aber macht nicht das ganze Werck aus, welches der Rabbi Jacob Ascher verfasst hat, sondern es gehören noch zu diesen beschriebenen zwey Theilen, noch zwey, welche Orach Chaim und Jore Deah genannt werden, und wenn das ganze Werck complet gedruckt würde, so kämen diese letzteren Theile gemeiniglich zuerst.

Es scheint aber, daß bey der ersten Edition die beyden letzten Theile darum zuerst sind gedruckt worden, weil die ersten blos von den gottesdienstlichen Ceremonien, (welche ich meistens in meinen Gebrauchen beschrieben habe,) handeln, die fast unveränderlich sind, und durch den öftern Gebrauch haben nicht können vergessen werden; Aber mit den Rechten, bey welchen viele veränderliche Handlungen vorkommen können, hat es eine andere und nothwendigere Verwandnis, daß sie vor geschrieben werden, weil in Ermangelung derselben viele Irthümer sich eräugnen, und unnützer Streit aus den gerechtesten Sachen
entst

entstehen kan, und absonderlich kan in Ehe-Sachen, die Ermangelung einer Richtschnur die gefährlichsten, schädlichsten und schändlichsten Folgen nach sich ziehen.

Wer nun sonst von den verschiedenen Editionen dieses Buchs, als auch von den Anfang und Fortsetzung der andern Rabbinischen Bücher und von ihren Verfassern eine genauere Nachricht haben will, der beliebe nur des seligen Herrn Pastor Wolf, Biblioth. Heb. nachzulesen, die in verschiedenen Stücken completer ist, als Jul. Bartoloccii Biblioth. Magn. Rabb. (und wovon schon vorlängst wegen seiner Wichtigkeit und treuen Nachrichten selbst die grösssten Gelehrten unter den Juden gewünscht haben, daß es in der Rabbinischen Sprache heraus kommen möchte,) so wird er mit dem grösssten Vergnügen finden, was er suchet.

Den Beschluß dieser Pieze kan ich wohl nicht würdiger machen, als wenn ich den seel. Herrn Pastor Wolfen folgende ungekünstelte rabbinische Zeilen zum Denckmahl der wahren Hochachtung nachschicke:

עוד אין נשף מת טהור' לשבח
 שמת חושים
 עוד אין נשף מ'ט לשבח שמ'ל'כה
 (עלבה) כתר מכתיר
 עוד אין נשף רע'ה נא'מן לשבח
 שהיה רחוק
 [כחיוו כבמיתה מזה שפיו קול
 קורש נוהג
 ובלבו' קולות ובר'קים רופ'קין
 בסער' רע'רה]
 עוד אין נשף כ'הן לכ'בר ש'מת
 וחיים לומר
 ונעמי' מע'ט בלא פיר'קא כלה'ר
 בושם נשף
 זא'ב טהור' שאינ' ראה בעין
 אהב אותך
 ואותך מכ'ר
 שאינ' מכיר
 א'ת עוד חי אית עוד לומר
 א'ך מ'י
 אותך למעלה יוכל לכ'ר
 כציון של (חמבורג)
 שה'א כב'ור אל

Noch nicht zu spät einen erblaßten Leh-
rer zu preisen der bloß den Sinnen stirbet,

Noch nicht zu spät einen erblaßten Pa-
trioten zu preisen, den noch die Königin der
Elbe geweihte Kränze bindet,

Noch nicht zu spät einen treuen Hir-
ten zu ehren, der im Leben so weit wie
im Tode, von dem entfernt war, der
in dem Munde die feinste Sprache der
Heiligen führet, und in dessen Herzen die
größesten Ungewitter toben,

Noch nicht zu spät einen Priester zu eh-
ren, der im Tode lebendig lehret, und
dessen gepflanzte Tugenden noch balsamische
Früchte tragen, preise ich Dich,

Verklärter Wolff! Dich liebet der, der
Dich nie gesehen, Dich schähet der, der
Dich nie gekannt.

Noch lehrest Du! noch lebest Du = =
Doch wer kan Deinen Ruhm höher erhe-
ben, da Dich das Hamburgische Zion, daß
selbst der Ruhm Gottes ist,
rühmet.



e
2
-
s.
n
-
-
2
-

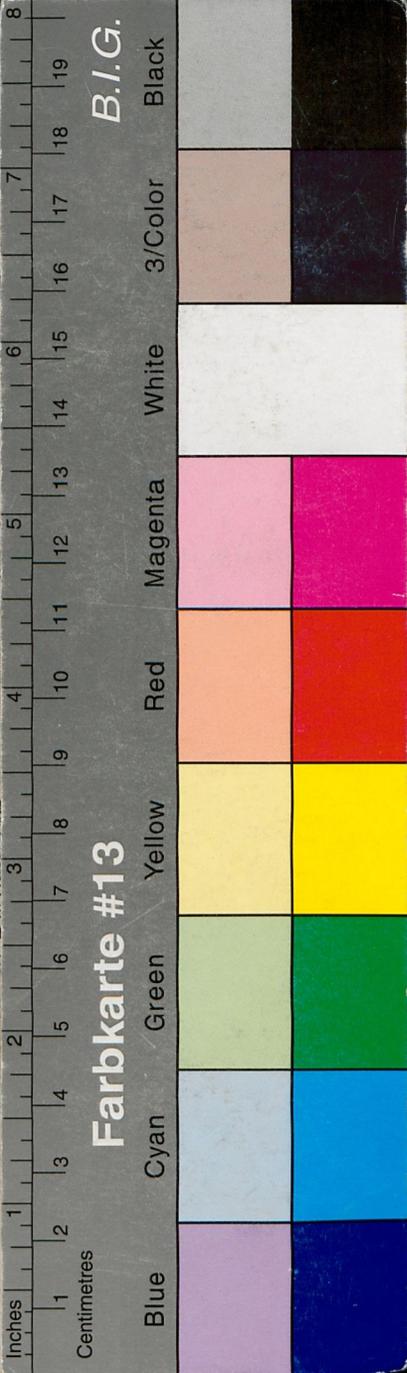


Ha 4723.

5

8

m. 10.



B.I.G.

Farbkarte #13

Nachricht
 von
 einem höchst raren alten
Rabbinischen Buche
 welches
 in eines Hochweisen Raths Bibliothec
 zu Hamburg anzutreffen
 und dabey zugleich
 ein kurzer Abriss
 von allen
Jüdischen Ehe- und Civil-Gesetzen
 gegeben und entworfen
 von
Carl Anton
 der Weltweisheit öffentlicher ordentlicher Professor auf
 der Julius Carls Universität in Helmstedt.

Braunschweig
 Zu finden in der Buchhandlung des grossen
 Waisenhauses 1756.

